



Satzung
des
Sportvereins
SV Alemannia Forst e.V.

Forst, 17. September 2016

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Alemania Forst e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Forst (Lausitz).
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Vereinsregisternummer 430 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. die Förderung und Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Spielbetriebes,
 - 2.2. die Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen,
 - 2.3. Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
 - 2.4. die Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinen und Verbänden sowie
 - 2.5. die Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche Dritter und Ansprüche von Mitgliedern gegen den Verein.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3. Abteilungen

1. Im Verein bestehen unselbstständige Abteilungen. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
2. Abteilungen sollen in Anlehnung an die Sportarten gebildet werden, die im Verein durchgeführt und angeboten werden.
3. Die Abteilungen führen Abteilungsversammlungen durch und wählen eine Abteilungsleitung, die mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassierer besteht. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen.
5. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und dem Vorstand zur Verbuchung zu übergeben.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. minderjährigen Mitgliedern,
 - 1.2. volljährigen Mitgliedern,
 - 1.3. Ehrenmitgliedern und
 - 1.4. juristischen Personen ohne Stimmrecht nach § 11 dieser Satzung.

§ 5. Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Das beinhaltet insbesondere die gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen ihrer Postanschrift und ihrer Bankverbindung unverzüglich und in geeigneter Art und Weise mitzuteilen. Sie ermächtigen den Verein, für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft, Auskünfte bezüglich Ihrer Anschrift und Bankverbindung bei Behörden und Banken einzuholen.

§ 6. Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge die grundsätzlich per Lastschrift, und je nach Wahl des Mitglieds quartalsweise, halbjährlich oder jährlich eingezogen werden.
2. Die Beitragshöhe wird durch die jeweilige Abteilungsleitung nach Erfordernissen der Abteilung festgelegt und ist von der Zustimmung des Vorstands abhängig.
3. Der Vorstand kann die Beiträge und die Art der Erhebung, auch abteilungsübergreifend, nach wirtschaftlichen Erfordernissen und zur Wahrung der Vereinsinteressen anpassen. Bei Beitragsanpassungen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig darüber entscheidet.
4. Für die Beitragszahlung gelten die Bestimmungen der Beitragsordnungen.
5. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz des Vereins.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Gebühren, Beiträge und Umlagen) zu haften.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.
5. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
6. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie nicht aus Gründen des § 8 Abs. 3.1, 3.2 oder 3.3 erfolgte. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig und abschließend.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds, bzw. der Auflösung der juristischen Person,
 - 1.2. durch Austritt des Mitglieds sowie
 - 1.3. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres. Der Austritt ist einen Kalendermonat vor dem Kündigungstichtag (Poststempel) schriftlich beim jeweiligen Abteilungsleiter einzureichen. Der Vorstand kann die Zulässigkeit von Abweichungen von der Kündigungsfrist und der Form der Kündigungserklärung beschließen.
3. Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - 3.1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 3.2. Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag,
 - 3.3. eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen sowie
 - 3.4. grob unsportlicher, unehrenhafter oder krimineller Handlungen.
4. Ein Ausschluss ist vom Vorstand nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 zu beschließen. Die Entscheidung kann vom Vorstand an die Mitgliederversammlung delegiert werden, die dann endgültig und abschließend darüber entscheidet. Das betreffende Mitglied kann sich im Rahmen der Vorstandssitzung rechtfertigen und ist zu diesem Zweck einzuladen. Die Einladung ist 14 Kalendertage (Poststempel) vor der Sitzung der letzten, dem Verein bekannten Anschrift des Mitglieds, schriftlich zuzustellen. Ist das Mitglied unter der letzten bekannten Anschrift nicht zu ermitteln, ist die Einladung per Aushang in den Räumen der betreffenden Abteilung vorzunehmen.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied an dessen letzte, dem Verein bekannte Anschrift, schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Ist das Mitglied unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln, ist die Entscheidung per Aushang in den Räumen der betreffenden Abteilung vorzunehmen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Kalendermonats nach Absendung (Poststempel) oder Aushang der Ausschlussentscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, bleibt das Mitglied bis zur Wirksamkeit der Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Kalendermonaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 9. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Vorstand,
 - 1.3. der erweiterte Vorstand und
 - 1.4. die Kassenprüfer.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins, mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - 1.2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - 1.3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Maßgabe des § 12 Abs. 6,
 - 1.5. die Beschlussfassung über Anträge und satzungsgemäße Berufungen,
 - 1.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - 1.7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Sie der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder nach § 4 Abs. 1.2 schriftlich unter Angabe der Gründe einberuft. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung und ist frist- und ordnungsgemäß erfolgt, wenn Sie einen Kalendermonat (Poststempel) vor der Versammlung versendet wurde. Die Einladung ist dem Mitglied an dessen letzte, dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Ist das Mitglied unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln, ist die Einladung per Aushang in den Vereinsräumen vorzunehmen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter. Versammlungsleiter können nur Vereinsmitglieder nach § 4 Abs. 1.2 sein.
 5. Anträge können von jedem Mitglied nach § 4 Abs. 1.2 gestellt werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1.8 durch eine einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Anträge auf Satzungsänderung müssen innerhalb eines Kalendermonats und alle sonstigen Anträge eine Kalenderwoche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, anderenfalls können sie in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese die Dringlichkeit des Antrages mit einer Zweidrittelmehrheit feststellt.
 8. Eine Änderung der Satzung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung der Mehrheit von drei Vierteln.
 9. Bei Wahlen ist eine offene Abstimmung im Block zulässig. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn fünf vom Hundert der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragen.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11. Wahl- und Stimmrecht

1. Mitglieder nach § 4 Absätze 1.1 und 1.2, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1.2.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 HGB besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - 1.3. dem Kassenwart.
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand kann diese Sitzung gemeinsam mit der Sitzung des erweiterten Vorstands durchführen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Er kann in vertretungsberechtigter Form einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmacht für die zum üblichen Geschäftsumfang gehörenden Aufgaben erteilen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
8. Die Vorstandsmitglieder haften bei außervertraglichen Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13. erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand nach § 12 und den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilung, Kraft ihres Amtes, zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:
 - 2.1. den Erlass von Ordnungen, wie z.B. Wahlordnung, Beitragsordnung usw.
 - 2.2. die Kooptierung von Personen mit passivem Wahlrecht in den Vorstand,
 - 2.3. die Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeersuchen sowie
 - 2.4. die Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.
3. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Sitzung erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 5.
4. Die Regelungen des § 12 Absätze 7 und 8 gelten auch für den erweiterten Vorstand.

§ 14. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands zwei ordentliche Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, rückt der Ersatzkassenprüfer in das Amt des ausgeschiedenen Kassenprüfers nach.
3. Zum Kassenprüfer kann jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1.2 gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15. Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes und verschiedener sportarteigener Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diese zu melden. Art und Umfang der gemeldeten Daten beziehen sich insbesondere auf Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter sowie Funktion im Verein.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und satzungsgemäßen Veranstaltungen und Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellungen im Verein erforderlich machen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16. Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, oder die Vereinsinteressen verstoßen, oder sich nach eines Verhaltens nach § 8 Abs. 3.1, 3.2 und 3.3 schuldig machen, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - 1.1. den Verweis,
 - 1.2. die Suspendierung für die Dauer von bis zu 4 Wochen,
 - 1.3. die Geldstrafe und
 - 1.4. den Ausschluss aus dem Verein.
2. Das betreffende Mitglied ist im Rahmen einer Vorstandssitzung einzuladen und anzuhören. Die Einladung und die Mitteilung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich an dessen letzte, dem Verein bekannte Anschrift zuzustellen. Ist das Mitglied unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln, ist die Einladung per Aushang in den Räumen der betreffenden Abteilung vorzunehmen.

§ 17. Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 8.
3. Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht in der Hauptversammlung, insofern sie volljährig sind.

§ 18. Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.09.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.